

L5 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	<b>7.85.00</b>	S. 1
---	------------	----------------	------

**Anlage 1 - Studienvoraussetzungen -  
zur Studien- und Prüfungsordnung der Justus-Liebig-Universität  
vom 23. August 2006  
für das Lehramt an Förderschulen**

## Inhalt

<b>1. Bezüge .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Studienvoraussetzungen.....</b>	<b>1</b>
<b>2.1 Studienvoraussetzungen für die Fächer Kunst, Musik, Sport .....</b>	<b>1</b>
<b>2.2 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Englisch.....</b>	<b>1</b>
2.2.1 Englischkenntnisse .....	2
<b>3. Inkrafttreten .....</b>	<b>2</b>

### 1. Bezüge

Alle in dieser Ordnung genannten Studienvoraussetzungsprüfungen sind durchzuführen nach der „[Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und den Bachelor-Studiengängen vom 6. Juni 2007](#)“ (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen 1). Dies gilt nicht für das Unterrichtsfach Sport.

Die Studienvoraussetzungen der Unterrichtsfächer werden unter 2. aufgeführt.

### 2. Studienvoraussetzungen

Bei der Einschreibung in dem Studiengang Lehramt an Förderschulen sind - je nach gewähltem Studienfach - folgende Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 HHG nach zu weisen:

#### 2.1 Studienvoraussetzungen für die Fächer Kunst, Musik, Sport

Die nachzuweisenden Studienvoraussetzungen sind für das Fach **Kunst** in der Satzung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik im Studiengang Magister Artium und im Fach Kunst in den Lehramts-Studiengängen L2/L5 an der Justus-Liebig-Universität Gießen ([MUG 8.01.00 Nr. 6a](#)), **Musik** in der Satzung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (Lehrämter) an der Justus-Liebig-Universität Gießen ([MUG 8.01.00 Nr. 7](#)), **Sport** in der Satzung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3 und L5) an der Justus-Liebig-Universität Gießen ([MUG 8.01.00 Nr. 9](#)), in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für das Sportstudium die Vorlage eines Sportgesundheitszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass der/die Studierende in der Lage ist, an den sportpraktischen Teilen des Studiums teilzunehmen.

#### 2.2 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Englisch

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Englisch sind Englischkenntnisse. Die Englisch-Kenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen.

L5 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	<b>7.85.00</b>	S. 2
---	------------	----------------	------

### 2.2.1 Englischkenntnisse

Englischkenntnisse werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

#### 1. schulisch erworbene Nachweise

- 1a) Leistungskurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 8 Punkte (Note Befriedigend) betragen muss,
- 1b) Grundkurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note Gut) betragen muss,
- 1c) Kurse im Fach Englisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note Befriedigend) betragen muss;
- 1d) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,
- 1e) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist,

#### 2. in Sprachtests erworbene Nachweise:

- 2a) „Test of English as an Foreign Language“ (TOEFL), wobei das ein gleiches Kompetenzniveau bescheinigende Testergebnis
    - im institutional Testing Program (iTP) mindestens 500 von 677 Punkten betragen muss,
    - in der Internet-Version (iBT) mindestens 61 von 120 Punkten betragen muss
  - 2b) „First Certificate of English“ mit der Mindestnote A
  - 2c) "Certificate in Advanced English" (CAE) mit dem Ergebnis "Bestanden"
  - 2d) "Certificate of Proficiency English" (CPE) mit dem Ergebnis "Bestanden"
  - 2e) "Cambridge English for Speakers of Other Languages" (ESOL-Test) mit dem Ergebnis "Bestanden"
  - 2f) "International English Language Testing System" (IELTS) mit mindestens der Gesamtnote 6 bei einer Mindestnote von 5,5 in jedem Testbereich
3. Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung über eine Nichtschülerprüfung erworben haben, weisen die sprachlichen Voraussetzungen durch die Mindestnote in der Nichtschülerprüfung nach:  
Englisch: mindestens 11 Punkte.

### 3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Gießen, den 12. März 2008

Prof. Dr. Joachim Stiensmeier-Pelster

Geschäftsführender Direktor des Zentrums für Lehrerbildung